

# Hygienekonzept und Arbeitsschutzmaßnahmen

am Standort Herner Straße 45, Studentenwohnheim Westhoffstraße 15 sowie den Wohnhäusern Theodor-Imberg-Straße 2, 4, 10 (Stand: 19.10.2021)

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

im Rahmen der Durchführung von Lehr- und Präsenzveranstaltungen und Prüfungen am Standort Herner Straße 45 sind weitere dem Arbeitsschutz entsprechende Regelungen durch die Geschäftsführung verabschiedet worden. Analog sind diese Regelungen auf Tätigkeiten der Standortdienste der DMT-LB anzuwenden.

## I. Vorbemerkungen

### **Personal mit Vorerkrankungen**

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (CO-VID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Ein Einsatz ist auch für diese Personengruppe – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben (siehe Punkt II) – möglich. Kann die strikte Einhaltung der Hygienevorgaben nicht garantiert werden, muss diese Personengruppe Filtermasken mit mindestens der Schutzstufe FFP 2 mit Ausatemventil tragen. Auf regelmäßige Pausen, am besten im Freien, ist zu achten.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des/der Mitarbeiter/in gegenüber dem Arbeitgeber. Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben. Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorhandensein einer Vorerkrankung sollte ärztlicher Rat eingeholt werden, z.B. beim Betriebsarzt.

### **Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben**

Ein Einsatz ist auch für diese Personengruppe – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben (siehe Punkt II) – möglich. Kann die strikte Einhaltung der Hygienevorgaben nicht garantiert werden, muss diese Personengruppe Filtermasken mit mindestens der Schutzstufe FFP 2 mit Ausatemventil tragen. Auf regelmäßige Pausen, am besten im Freien, ist zu achten.

### **Beschäftigte mit Schwerbehinderungen**

Bei einer Schwerbehinderung – ohne Vorerkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres – ist ein Einsatz mit Besucherkontakt grundsätzlich möglich. Bei bestehenden Unsicherheiten sollte ärztlicher Rat eingeholt werden, z.B. beim Betriebsarzt. Die Vertretungen der Schwerbehinderten sind einzubinden.

### **Schwangere**

Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist derzeit ein Home-Office-Gebot für Schwangere auszusprechen, wenn zu befürchten ist, dass die strikte Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen am Arbeitsplatz auch nur ansatzweise nicht eingehalten werden können.

### **Pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen**

Bei Beschäftigten, die pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen (siehe hierzu oben im häuslichen Umfeld betreuen, ist der Einsatz nur unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben (siehe Punkt II) möglich. Kann die strikte Einhaltung der Hygienevorgaben nicht garantiert werden, muss diese Personengruppe Filtermasken mit mindestens der Schutzstufe FFP 2 mit Ausatemventil tragen. Auf regelmäßige Pausen, am besten im Freien, ist zu achten.

Der Nachweis der Betreuung eines vorerkrankten Angehörigen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

## **II. Hygienevorgaben**

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern.

Fünf klare Grundsätze gelten:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter
- Husten- und Niesetikette
- Regelmäßige Desinfektionen, insbesondere der Hände
- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, medizinische Masken zur Verfügung gestellt und getragen werden
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten

## **III. Mitarbeitende mit Corona-Verdacht**

Mitarbeitende, die einen Verdacht auf das Corona-Virus nahelegen, haben unverzüglich Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt oder dem Hausarzt aufzunehmen, ihre/ihren Vorgesetzte/n zu informieren, zu Hause zu bleiben und die Anweisungen des Amtes zu befolgen. Bei anderen grippeähnlichen Symptomen nehmen Sie bitte Kontakt zum Hausarzt auf und bleiben der Hochschule fern und arbeiten ggf. im Mobilien Arbeiten weiter. Ein entsprechendes Beurteilungsschema ob Sie als Kontaktperson nach den Kriterien des Robert Koch Institutes (RKI) gelten, finden Sie [hier](#).

# Inhaltsverzeichnis

1. Betreten und Aufenthalt an allen Standorten.....	2
2. Labor- und Büro-Arbeitsplätze .....	3
3. Dienstreisen.....	3
4. Pausenräume .....	3
5. Arbeitsmittel .....	4
5.1. Dienstfahrzeuge .....	4
5.2. Werkzeuge .....	4
6. Präsenzveranstaltungen .....	4
6.1. Grundsätze zu Lehr- und Präsenzveranstaltungen und Prüfungen.....	4
6.1.1. Persönliches Verhalten.....	5
6.1.2. Abschließen und Desinfektion der Räume .....	5
6.1.3. Lüften/Lüftung.....	5
6.1.4. Raumluftechnischen Anlagen (RLT).....	5
6.1.5. Ausnahmen für Beschäftigte .....	6
6.2. Prüfungen .....	6
6.2.1. Sitzordnung und Organisation.....	6
6.3. Lehrveranstaltungen und Praktika in Präsenz .....	7
6.3.1. Sitzordnung und Organisation.....	7
6.4. Kommunikation der Hygienebedingungen .....	7
7. Gremiensitzungen.....	7
8. Probelehrveranstaltungen und Bewerbungsgesprächen .....	7
9. Bibliothek.....	8

## 1. Betreten und Aufenthalt an allen Standorten

Der Standort Herter Straße 45 ist ab dem 27.09.2021 für:

- Arbeitsaufnahme
- Erfüllung von Aufträgen von Fremdfirmen
- Termine mit Beschäftigten
- Bibliothek
- Präsenzprüfungen
- Probevorlesungen und
- Bewerbungsgespräche
- Teilnehmende an der Präsenzlehre und notwendigen Präsenzveranstaltungen
- Teilnehmende an studienbegleitenden Maßnahmen (wie z. B. Schulempfänge)

betretbar. Für die Teilnehmenden gelten die gleichen Maßnahmen wie für die Studierenden.

Studierende haben beim Betreten der THGA und der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und Präsenzprüfungen nur Zutrittsrecht

– wenn ein negativer Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird, oder

– sie vollständig immunisiert (geimpft oder genesen) sind (Nachweis erforderlich).

Studierende haben beim Betreten der THGA und der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und Präsenzprüfungen nur Zutrittsrecht

wenn ein negativer Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird, oder

sie vollständig immunisiert (geimpft oder genesen) sind (Nachweis erforderlich).

Als „vollständig geimpft“ gelten demnach in Deutschland folgende Personen:

- Personen, die mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden und bei denen nach Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind. Je nach Impfstoff sind für die Erlangung des vollständigen Impfschutzes eine (Vektor-basierter Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International) oder zwei Impfdosen (Vektor-basierter Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca sowie mRNA-Impfstoff Spikevax von Moderna oder Comirnaty von

BioNTech, inkl. heterologes Impfschema) notwendig. Eine aktuelle Liste von in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen wie auch Informationen zur notwendigen Anzahl an Impfdosen sind auf den Internetseiten des PEI zu finden: <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>

- Personen, die eine PCR-bestätigte\* SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und einmalig mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden.

Als „genesen“ gelten in Deutschland folgende Personen:

- Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis einer gesicherten, durchgemachten Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis (PCR) zum Zeitpunkt der Infektion erfolgen.
- Personen, die einmal geimpft wurden und nach der ersten Impfstoffdosis eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als 6 Monate zurückliegt. Die Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis (PCR) zum Zeitpunkt der Infektion nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis ist freiwillig. Wird er nicht vorgelegt, ist ein Schnelltest vorzulegen

Dieser Nachweis wird datenschutzkonform gespeichert und nach 4 Wochen datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht.

Alle Standorte sind von Mitarbeitenden der DMT-LB, SD im Rahmen Ihrer Aufgabenerledigung mit Tragen einer FFP2-Maske unter Einhaltung der vorgenannten Grundsätze betretbar. Die FFP2-Maske kann am Arbeitsplatz abgelegt werden, außer der Mindestabstand von 1,5 m kann nicht sicher eingehalten werden.

Der Standort Herner Straße 45 ist für Studierende über den Haupteingang oder über den Innenhof und mit medizinischer Maske zu betreten, wenn ein Nachweis über vollständige Immunisierung oder ein negativer Schnelltest beigebracht wird. Dies gilt beim Betreten und Verlassen der Gebäude und auf den Fluren und Gängen. Sie haben sich bei den dementsprechenden Kontrollstellen (Empfang; Einfahrt Innenhof) zu melden.

Der Standort Herner Straße 45 ist ab dem 27.09.2021 geöffnet von Montag – Freitag 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Beschäftigte sowie Fremdfirmen und Besucher haben ihre Anwesenheit und das Verlassen des Standortes am Empfang zu dokumentieren.

Die Mitarbeitenden der Zentrale sollen im Rahmen des Hausrechts eine Betretung der Gebäude untersagen, sofern die FFP2-Maske oder medizinische Maske nicht getragen wird. Sollten Mitarbeitende keine FFP2-Maske haben, werden diese von den Mitarbeitenden der Zentrale bereitgestellt. Über die geltenden Regelungen wird dort auf Plakaten/Infoscreen informiert.

Im Innenhof kann bei Sicherstellung der 1,5 Meter Abstandsregelung, auf das Tragen der FFP2-Maske oder medizinischen Maske verzichtet werden; dass Tragen der Maske wird jedoch empfohlen.

## 2. Labor- und Büro-Arbeitsplätze

In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine FFP2-Maske oder medizinische Maske zu tragen; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Für die Labore ist die Laborleitung verantwortlich, in den Büroräumen die dort Mitarbeitenden.

Diese Maskenpflicht ist natürlich auch in Fluren, Pausen-, Sanitär- und Aufenthaltsräumen zu beachten.

In Fahrstühlen ist ausreichend Abstand zu wahren. SD wird an jedem Fahrstuhl der max. Anzahl der zu befördernden Personen gut sichtbar anbringen.

Die Beschäftigten sind angewiesen, die Räume regelmäßig zu Lüften. Empfohlen wird mindestens einmal pro Stunde eine Stoßlüftung in Büroräumen (je nach Belegung und Raumgröße auch öfter) und alle 20 Minuten in Besprechungs- und Seminarräumen. Bei der Benutzung von Besprechungs- und Seminarräumen ist vor und nach der Benutzung ausgiebig zu lüften.

SD wird die regelmäßige Reinigung der Flächen, die von den Beschäftigten genutzt werden (z. B. Türgriffe, Bedienungsfelder der Kopierer etc.), durchführen lassen.

Wenn eine Nutzung von Arbeitsflächen durch mehrere Beschäftigte unumgänglich ist, sollten jeweils eigene Tastaturen, Mouse, Headsets etc. genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind diese Arbeitsmittel vor und nach der entsprechenden Nutzung zu reinigen.

## 3. Dienstreisen

Weiterhin sind Dienstreisen nur möglich, wenn sie aufgrund ihrer Bedeutung für die Belange der DMT-LB unaufschiebbar sind und die vereinbarten Treffen nicht online durchführbar sind. Dienstreisen ins Ausland sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

In diesen Fällen ist die Dienstreise unter Darlegung der Gründe

- Ziel und Zweck der Reise,
- Anzahl der vor Ort Anwesenden
- Begründung, warum die Gespräche nicht online durchgeführt werden können

in einer separaten E-Mail an die Reisestelle der DMT-LB ([reisestelle@dm-t-lb.de](mailto:reisestelle@dm-t-lb.de)) zu richten. Die Genehmigung der Dienstreise obliegt der Geschäftsführung.

Für betrieblich notwendige innerdeutsche Dienstreisen ist die vorgenannte E-Mail – aufgrund der aktuellen Lage – nicht erforderlich. Es kann der entsprechende Workflow initiiert werden.

## 4. Pausenräume/Besprechungsräume/Sanitarräume/Aufenthaltsräume

In Pausenräumen ist ein ausreichender Abstand (1,5 m) sicherzustellen z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Dies gilt ebenfalls für Aufenthaltsräume und Sanitarräume.

Für die Besprechungsräume ist die Anzahl der möglichen Sitzplätze reduziert worden, so dass sichergestellt ist, dass ausreichend Abstand sichergestellt werden kann. In **Anlage 6** ist eine Übersicht der Maximalbestuhlung der Besprechungsräume.

## 5. Arbeitsmittel

### 5.1. Dienstfahrzeuge

Die Dienstfahrzeuge sind zusätzlich mit Materialien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeutel auszustatten.

Innenräume der Dienstfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen.

Die Umluftschaltung ist nicht in Betrieb zu nehmen.

Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Dienstfahrzeugen auf zwei Personen begrenzt. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Dienstfahrzeug gemeinsam nutzt, möglichst zu beschränken.

### 5.2. Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, ist das Werkzeug vor der Übergabe an andere Personen zu reinigen. Anderenfalls sind (z. B. in Laboren) bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu tragen, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.

## 6. Präsenzveranstaltungen

### 6.1. Grundsätze zu Präsenzveranstaltungen und Prüfungen

Aufgrund der aktuellen Situation sind neben den online-Veranstaltungen, Präsenzveranstaltungen oder Hybridveranstaltungen an der THGA unter folgenden Bedingungen möglich:

Präsenz- oder Hybridveranstaltungen werden von den zuständigen Organisationseinheiten beantragt und zwischen der Hochschulleitung bzw. Geschäftsführung abgestimmt. Die zuständigen Organisationseinheiten für die Veranstaltungen sowie die Genehmigenden sind in **Anlage 1** aufgeführt. Die Präsenzveranstaltungen werden anschließend in den Stundenplan/Prüfungsplan der THGA aufgenommen.

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Präsenz- und Hybridveranstaltungen übersenden die Organisationseinheiten der Hochschulleitung eine entsprechende Liste (**Anlage 2**).

Im Lehr- und Prüfungsbetrieb ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Der Mindestabstand darf nur ausnahmsweise unterschritten werden, wenn Prüfungen und Lehrveranstaltungen eine Unterschreitung des Mindestabstands zwingend erfordern. In diesen Fällen ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen bzw. Handdesinfektion und das Tragen einer FFP2-Maske oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) erforderlich.

Unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder medizinischen Gesichtsmaske bei allen Veranstaltungen der THGA.

Bei Lehr- und Präsenzveranstaltungen kann im Falle der festen Bestuhlung mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern oder des Mindestabstandes bei Stehplätzen von 1,5 Metern, die Maske bei ausreichender Belüftung gemäß 6.1.3 oder Luftfilterung abgelegt werden.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in geschlossenen Räumen ist nur mit einem negativen Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) für Professoren, Lehrpersonal und Studierende zulässig. Dies gilt nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung. Professoren und Lehrpersonal müssen den Nachweis der Immunisierung oder den negativen Schnelltest vor Beginn der entsprechenden Präsenzveranstaltung bei der Wissenschaftsbereichsleitung (WB) vorweisen. Anstatt eines negativen Schnelltests wird für Professoren und Lehrpersonal die Durchführung eines Standard-PCR-Tests empfohlen.

Der Innenhof ist zur Entfluchtung bzw. als Parkplatz geöffnet.

Die Räume werden vom Standortdienst nach **Anlage 3 für Prüfungen** und **Anlage 4 für Veranstaltungen** hergerichtet. Die aus den Anhängen ersichtliche Höchstbelegung der Räume ist einzuhalten und ist grundsätzlich auf 50 Teilnehmende pro Raum beschränkt. Falls notwendig, wird die Zahl der Teilnehmenden weiter beschränkt.

Für Labore und Räume, die nicht durch die Anlagen erfasst sind, ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Beispiele für eine Gefährdungsbeurteilung sind in **Anlage 5** aufgeführt. Die Labor- bzw. Veranstaltungsleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der raumbezogenen Regelungen, sofern in Teilaspekten nicht anders geregelt.

Der Zugang zu Desinfektionsmitteln sollte vor Eintritt in die Räume durch SD ermöglicht werden.

Zu jeder Veranstaltung ist eine Teilnahmeliste zu führen und wird beim Lehrenden für 14 Tage aufbewahrt. Bei Bedarf ist die Teilnahmeliste der Geschäftsführung vorzulegen (s. 6.3.1). Die Teilnahmelisten müssen mindestens die Matrikelnummern enthalten.

Präsenzveranstaltung außerhalb von Lehre und Prüfungen (z.B. Empfang von Besuchergruppen, Tagungen) müssen im Einzelfall von der Geschäftsführung der DMT-LB genehmigt werden.

### **6.1.1. Persönliches Verhalten**

Folgende Maßnahmen sind zu gewährleisten und den Studierenden durch die jeweiligen Verantwortlichen (Prüfungsverantwortliche oder Veranstaltungsverantwortliche) vorher bekannt zu geben:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter. Bei Lehr- und Präsenzveranstaltungen mit einer Beteiligung von Studierenden besteht Maskenpflicht für die Teilnehmenden. Bei Lehr- und Präsenzveranstaltungen kann im Falle der festen Bestuhlung mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern oder des Mindestabstandes bei Stehplätzen von 1,5 Metern, die Maske bei ausreichender Belüftung gemäß 6.1.3 oder Luftfilterung abgelegt werden.
- Husten- und Nies-Etikette beachten (in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch).
- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- Keine gemeinsame Benutzung von Arbeitsmitteln, Stiften, Lineale etc.
- Der Aufenthalt von Studierenden im THGA-Gebäude außerhalb der Veranstaltungs- und Aufenthaltsräume sind in folgenden Räumen gestattet: Im Gebäude 1, Räume 001, 102, 202, 005, White-Room, K05, K06 und im Gebäude 3 das Studierendenzentrum. Die Höchstbelegung der Räume ist an den Eingangstüren sichtbar und einzuhalten.
- In den Sanitärräumen ist ein ausreichender Abstand sicherzustellen.
- Studierende und Gäste der THGA haben im Gebäude grundsätzlich eine FFP2-Maske oder medizinische Maske zu tragen.
- Für Studierende, die ihre Maske vergessen haben, steht eine kleine Anzahl an medizinischen Masken an der Zentrale zur Verfügung.

### **6.1.2. Abschließen und Desinfektion der Räume**

Nach der Veranstaltung schließt die Prüfungsaufsicht oder die Veranstaltungsverantwortliche die Räume unverzüglich ab und der Standortdienst sorgt für eine entsprechende Reinigung. Erst danach steht der Raum für eine weitere Veranstaltung zur Verfügung.

### **6.1.3. Lüften/Lüftung**

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume ist sicherzustellen. Ein Stoßlüften soll mindestens alle 20 Minuten durch die Prüfungsaufsicht oder die Veranstaltungsverantwortliche erfolgen.

### **6.1.4. Raumluftechnischen Anlagen (RLT)**

Die RLT wird nicht abgeschaltet, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

### **6.1.5. Ausnahmen für Beschäftigte**

Personen, bei denen aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken die Gefahr eines schweren Verlaufs von Covid-19 besteht, können auf Grundlage eines ärztlichen Attests von der Durchführung einer Präsenzveranstaltung (einschließlich Prüfungsaufsicht) befreit werden. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch ein ärztliches Attest des/der Mitarbeiter/in gegenüber der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (Personalabteilung). Die Art der Vorerkrankung ist nicht anzugeben. Die entsprechenden Veranstaltungen sind dann online durchzuführen.

Diese Befreiungsmöglichkeit wird auch Personen eingeräumt, die mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben, die der o.g. Risikogruppe angehört. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist nicht anzugeben.

Schwangere Personen oder Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können selbst entscheiden, ob Sie an Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen in Präsenz teilnehmen wollen.

## **6.2. Prüfungen**

**Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind für eine begrenzte Anzahl von Teilnehmenden zulässig. Diese Präsenzveranstaltungen müssen der Geschäftsführung angezeigt werden.**

Präsenzprüfungen sind unter Beachtung der geltenden Regelungen und des Hygienekonzepts der DMT-LB zur Bewältigung der Corona-Pandemie begrenzt für Prüfungsgruppengrößen bis zu 50 Teilnehmenden möglich.

Für die Teilnahme an den Präsenzprüfungen gilt die sogenannte GGG-Regel. Das bedeutet, dass alle an den Präsenzprüfungen Teilnehmende einen schriftlichen bzw. digitalen Nachweis erbringen,

- dass ein vollständiger Impfschutz besteht,
- dass der/die Teilnehmer/in als offiziell als genesen gilt,
- dass der/die Teilnehmer/in getestet ist (offizielle Bescheinigung über einen negativen Schnelltest. Wichtig: nicht älter als 48 Stunden!).

Für die Durchführung von der in diese Bestimmung fallenden Prüfungen sind für den Einzelfall vom Prüfer oder in Ausnahmefällen vom Vizepräsidenten für Lehre Aufsichtspersonen als Prüfungsverantwortliche zu benennen. Diese sind für die Einhaltung nachfolgender zusätzlicher Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung verantwortlich. Die Benennung der Personen ist an die Geschäftsführung zu schicken. Die Personalabteilung übergibt dem Vize-Präsidenten für Lehre und Studium eine Liste mit Personen, die nicht gemäß Abs. 6.1.5 als Aufsicht eingesetzt werden können.

### 6.2.1. Sitzordnung und Organisation

- Für den allgemeinen Prüfungszeitraum erhält SD durch den VP Lehre den Prüfungsplan, um Räume entsprechend auf- und abzuschließen.
- Studierende dürfen den Standort Herner Straße 45 erst 20 Minuten vor dem Prüfungsereignis betreten. Das Prüfungsamt informiert hierzu die Studierenden.
- Wird aufgrund der Teilnehmerzahl ein Prüfungsereignis auf mehrere Räume verteilt, sind die Prüflinge rechtzeitig per Email darüber zu informieren, in welchem Raum sie an der Prüfung teilnehmen. Der zuständige Prüfer generiert dazu mittels HISinOne entsprechende Listen (jeweilige Raumnummer und die zugewiesenen Matrikelnummern).
- Die Räume werden durch die Studierenden auf den ausgewiesenen Wegen aufgesucht.
- Es muss zwischen den Prüflingen und zwischen diesen und Lehrenden bzw. Prüfenden / Aufsichtspersonal ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können (siehe **Anlage 3**).
- Die Tische und Stühle dürfen in der Anordnung nicht verändert werden.
- Prüfungsunterlagen werden von den Prüfungsaufsichten vor der Öffnung des Raumes umgedreht (mit der Schrift nach unten) auf den Prüfungsplätzen ausgeteilt.
- Es hat im Prüfungsraum eine namentliche und nach Arbeits-/Sitzplatz bezogene Registrierung der Teilnehmenden durch die Prüfungsaufsicht zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.
- Studierende legen am Ende der Prüfung ihre Prüfungsunterlagen in einen bereitgestellten Karton/Sammelbehälter.
- Es findet eine stichprobenartige Ausweiskontrolle durch die Prüfungsaufsichten statt.
- Das Tragen des Mund-Nase-Schutzes während der Prüfung wird empfohlen.

### 6.3. Lehrveranstaltungen und Praktika in Präsenz

**Präsenzlehre/hybride Lehre und notwendige Präsenzveranstaltungen an der THGA sind unter Beachtung der geltenden Regelungen und des Hygienekonzepts der DMT-LB zur Bewältigung der Corona-Pandemie für die gemäß Anlage 4 vorgegebenen Teilnehmenden-Anzahl der einzelnen Räume begrenzt.**

Für die Teilnahme an Präsenzlehre/hybride Lehre und Präsenzveranstaltungen gilt die sogenannte GGG-Regel. Das bedeutet, dass alle in Präsenz Teilnehmenden einen schriftlichen bzw. digitalen Nachweis erbringen,

- dass ein vollständiger Impfschutz besteht,
- dass der/die Teilnehmer/in als offiziell als genesen gilt,
- dass der/die Teilnehmer/in getestet ist (offizielle Bescheinigung über einen negativen Schnelltest. Wichtig: nicht älter als 48 Stunden!).

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Praktika sind neben den Regelungen aus 6.1 weitere Maßnahmen zu beachten.

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume ist sicherzustellen. Ein Stoßlüften des Raumes soll mind. alle 20 Minuten durch die Verantwortliche erfolgen.

Vor und nach allen Veranstaltungen, sind Ansammlungen zu vermeiden, es sei denn, die Studierenden gehen in einen der Aufenthaltsräume gemäß 6.1.1. Ansonsten ist die Hochschule nach der Veranstaltung auf direktem Weg über den Haupteingang oder dem Innenhof zu verlassen.

In den Laboren besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken oder für Vollimmunisierte medizinische Masken).

Sollte die Flächendesinfizierung eines Labors nicht möglich sein, ist das Labor für mindestens 24 Stunden für Praktika gesperrt oder es sind während des Praktikums Einmalhandschuhe und Schutzbrillen zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die benutzten Schutzbrillen zu desinfizieren. Brillenträger müssen keine Schutzbrille tragen, dürfen ihre Brille aber nicht abnehmen.

Auf ausreichenden zeitlichen Abstand (Wegezeiten) zwischen Präsenz- und Onlineveranstaltungen ist bei der Stundenplanung zu achten.

### **6.3.1. Sitzordnung und Organisation**

- Für den allgemeinen Vorlesungszeitraum erhält SD durch den VP Lehre den Stundenplan, um Räume entsprechend vorzubereiten, auf- und abzuschließen und die Desinfizierung sicherzustellen.
- Studierende dürfen den Standort Herner Straße 45 erst 20 Minuten vor der Veranstaltung betreten. Das Studierendensekretariat informiert hierzu die Studierenden.
- Die Räume werden durch die Studierenden auf den ausgewiesenen Wegen aufgesucht.
- Es muss zwischen allen Teilnehmenden und Lehrenden ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können (siehe **Anlage 4**).
- Die Tische und Stühle dürfen in der Anordnung nicht verändert werden.
- **Eine Teilnahmeliste ist zu führen und wird beim Lehrenden für 14 Tage aufbewahrt. Bei Bedarf ist die Liste der Geschäftsführung vorzulegen.**

## **6.4. Kommunikation der Hygienebedingungen**

Die Informationen zu den dargestellten Hygienebedingungen sollen schriftlich zusammengefasst werden und allen Beteiligten, d.h. allen an der Durchführung der Veranstaltungen, Praktika und Prüfungen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen ausgehändigt oder in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

## **7. Gremiensitzungen**

Gremiensitzungen sind nach den Regelungen der Corona-Schutzverordnung §4 (dienstliche, nicht öffentliche Veranstaltungen) und § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 (Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien an Hochschulen) in Präsenz zulässig. Empfohlen werden Online- Sitzungen.

## **8. Probelehrveranstaltungen und Bewerbungsgesprächen**

Bewerbungsgespräche sind in Präsenz unter Gewährleistung der einschlägigen Hygiene- und Abstandsregelungen zulässig.

Für die Durchführung von Probelehrveranstaltungen gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen.

## 9. Bibliothek

Die Bibliothek ist weiterhin eingeschränkt geöffnet.

Eckpunkte für diesen eingeschränkten Betrieb:

- Die Anwesenheit ist auf maximal 4 Studierende gleichzeitig beschränkt.
- Die Studierenden werden durch das Personal darauf hingewiesen, sich nur kurz in der Bibliothek aufzuhalten.
- Zwecks Terminierung sollen sich die Studierenden vorher per E-Mail (bibliothek@thga.de) beim Bibliothekspersonal anmelden.
- Die Kontaktdaten zur Benutzerregistrierung werden gem. RKI-Empfehlungen erfasst.
- Vor bzw. auf den Ausleihtheken werden eine Absperrung sowie Hygieneschutzwände aufgebaut.
- Bedienfelder der Kopierer werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert. Weitere Geräte für Studierende werden gesperrt.
- Studierende müssen während des Aufenthaltes in der Bibliothek eine FFP2-Maske oder medizinische Maske tragen. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, müssen auch die Bibliotheksmitarbeitenden eine FFP2-Maske oder medizinische Maske tragen.

Zurückgegebene Medien werden gesondert für mindestens 24 Stunden gelagert, bevor sie wieder eingeordnet werden.

Bochum, 19. Oktober 2021

  
.....  
Geschäftsführung der DMT-LB